

21.01.85

R - G

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) - § 168 StGB

A. Zielsetzung

Strafrechtlicher Schutz vor der mißbräuchlichen Verwendung toter menschlicher Embryos und Feten.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 168 StGB sollen Handlungen, die auf eine mißbräuchliche Verwendung einer toten menschlichen Leibesfrucht gerichtet sind, unter Strafe gestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

21.01.85

R - G

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) - § 168 StGB

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 13. Januar 1985
B III 1 - 330-47-59

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundge-
setzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Aus-
schüssen zuzuweisen.



Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB

A. Zielsetzung

Strafrechtlicher Schutz vor der unbefugten Wegnahme toter menschlicher Embryos und Feten.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB sollen die tote Leibesfrucht und ihre Teile ebenso strafrechtlich gegen unbefugte Wegnahme geschützt werden wie die Leiche, Leichenteile oder die Asche von Verstorbenen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

14.06.85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB

/ Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 168 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4
-x-

43/85B

Begründung:

I. Allgemeines

1. In der Presse wurde in letzter Zeit verschiedentlich über die mißbräuchliche Verwendung toter menschlicher Embryos und Feten, hauptsächlich solcher aus Schwangerschaftsabbrüchen, berichtet. Vor allem soll es zu Verkäufen an die kosmetische Industrie, insbesondere des Auslands, gekommen sein. Wenn auch über den Umfang derartiger Mißbräuche keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, zeigen doch die bisher bekannt gewordenen Fälle, daß von seiten interessierter Kreise zumindest versucht wird, embryonales menschliches Gewebe zu kommerzieller Verwertung zu erlangen.
2. Mit den geltenden Gesetzen kann dieses Verhalten strafrechtlich nicht ausreichend erfaßt werden.

§ 168 StGB greift regelmäßig nicht ein, weil die tote Leibesfrucht - jedenfalls im Frühstadium - nach der Rechtsprechung keine Leiche im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Straftatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung ist bei unbefugter Abgabe einer toten Leibesfrucht in aller Regel nicht erfüllt, weil es sich hierbei nicht um eine "fremde Sache" handelt.

Auch Vorschriften des Nebenstrafrechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Die Bestattungsgesetze der Länder erfassen im allgemeinen die bei Schwangerschaftsabbrüchen anfallenden Embryos und Feten nicht. Ob das

Abfallbeseitigungsrecht eine rechtliche Handhabe gegen die mißbräuchliche Verwertung dieser Gebilde bietet, kann dahinstehen, weil es sich insoweit um eine den Unrechtsgehalt solchen Verhaltens völlig unzureichend erfassende Sanktionierung handeln würde.

3. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hat, kommt auch dem ungeborenen menschlichen Leben die nach Artikel 1 Abs. 1 GG unantastbare Menschenwürde zu (vgl. BVerfGE 39, 41). Hiermit ist es nicht vereinbar, daß tote menschliche Embryos und Feten beiseite gebracht, wie Sachen gehandelt und zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Der hohe Rang, welcher der Würde auch des ungeborenen menschlichen Lebens zukommt, und der Schutz des Pietätsgefühls der Allgemeinheit gebieten wirksame Gegenmaßnahmen, die in angemessener Weise nur mit den Mitteln des Strafrechts getroffen werden können.

4. § 168 Abs. 1 StGB schützt in seiner geltenden Fassung nur Leichen, Leichenteile und die Asche Verstorbener vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten. Die tote menschliche Leibesfrucht verdient, wie dargelegt, denselben strafrechtlichen Schutz. Der Entwurf sieht deshalb vor, § 168 Abs. 1 StGB entsprechend zu ergänzen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen werden als weitere Schutzobjekte in den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB aufgenommen, um die offenkundig gewordene Gesetzeslücke (s.o. I) zu schließen.

Der in der Gesetzessprache bereits eingeführte Begriff "Leibesfrucht" (vgl. §§ 1912, 1918 BGB, § 218 StGB a.F.) erfaßt die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an (vgl. Dreher, StGB, 34. Auflage 1974, § 218 Anm. 1 B; Lüttger, JR 1969, 445; Schwalm, MDR 1968, 277; Geilen, JZ 1968, 145), so daß Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Schutz vor Abtreibung besteht (§ 219 d StGB). Die extracorporal befruchtete Eizelle fällt nicht unter die neue Vorschrift. Die Entscheidung, ob auch insoweit ein Bedarf für strafrechtliche Regelungen besteht, muß einer umfassenden Klärung der mit der extracorporalen Befruchtung zusammenhängenden Fragen vorbehalten bleiben.

Die Änderung hat zur Folge, daß die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen gegen unbefugte Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten geschützt werden. Nach der Rechtsprechung, die zu § 168 Abs. 1 StGB bisheriger Fassung ergangen ist, hat der Leiter des Krankenhauses, in dem sich der Leichnam eines Verstorbenen befindet, hieran berechtigten Gewahrsam (OLG München, NJW 1976, 1805; OLG Karlsruhe, Justiz 1977, 313; OLG Stuttgart, Justiz 1977, 312). Auf den hier in Rede stehenden Fall übertragen bedeutet dies, daß der Leiter des Krankenhauses, in dem die tote Leibesfrucht (durch Frühgeburt oder Schwangerschaftsabbruch) angefallen ist und das für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen hat, berechtigter Gewahrsamsinhaber ist. Verletzt ein anderer (dies kann auch ein Bediensteter des Krankenhauses sein) unbefugt diesen Gewahrsam, so macht er sich nach § 168 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs strafbar."

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)
- § 168 StGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 168 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer eine tote menschliche Leibesfrucht verwertet oder zum Zwecke ihrer Verwertung abgibt, erwirbt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus ausführt. Dies gilt nicht, wenn die Verwertung Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre dient.

(3) Wer eine Tat nach Absatz 2 gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Art. 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

1. In der Presse wurde in letzter Zeit verschiedentlich über die mißbräuchliche Verwendung toter menschlicher Embryos und Feten, hauptsächlich solcher aus Schwangerschaftsabbrüchen, berichtet. Vor allem soll es zu Verkäufen an die kosmetische Industrie, insbesondere des Auslands, gekommen sein. Wenn auch über den Umfang derartiger Mißbräuche keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, zeigen doch die bisher bekannt gewordenen Fälle, daß von seiten interessierter Kreise zumindest versucht wird, embryonales menschliches Gewebe zu kommerzieller Verwertung zu erlangen.

2. Mit den geltenden Gesetzen kann dieses Verhalten strafrechtlich nicht ausreichend erfaßt werden.

§ 168 StGB greift regelmäßig nicht ein, weil die tote Leibesfrucht - jedenfalls im Frühstadium - nach der Rechtsprechung keine Leiche im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Straftatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung ist bei unbefugter Abgabe einer toten Leibesfrucht in aller Regel nicht erfüllt, weil es sich hierbei nicht um eine "fremde Sache" handelt.

Auch Vorschriften des Nebenstrafrechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Die Bestattungsgesetze der Länder erfassen im allgemeinen die bei Schwangerschaftsabbrüchen anfallenden Embryos und Feten nicht. Ob das

Abfallbeseitigungsrecht eine rechtliche Handhabe gegen die mißbräuchliche Verwertung dieser Gebilde bietet, kann dahinstehen, weil es sich insoweit um eine den Unrechtsgehalt solchen Verhaltens völlig unzureichend erfassende Sanktionierung handeln würde.

3. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hat, kommt auch dem ungeborenen menschlichen Leben die nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbare Menschenwürde zu (vgl. BVerfGE 39, 41). Hiermit ist es nicht vereinbar, daß tote menschliche Embryos und Feten beiseite gebracht, wie Sachen gehandelt und zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Der hohe Rang, welcher der Würde auch des ungeborenen menschlichen Lebens zukommt, und der Schutz des Pietätsgefühls der Allgemeinheit gebieten wirksame Gegenmaßnahmen, die in angemessener Weise nur mit den Mitteln des Strafrechts getroffen werden können.
4. Der Entwurf sieht daher vor, die mißbräuchliche Verwertung einer toten menschlichen Leibesfrucht durch eine Ergänzung des StGB unter Strafe zu stellen. Wegen der engen Beziehung zu den von § 168 Abs. 1 StGB erfaßten Verhaltensweisen und der Identität des geschützten Rechtsguts (Pietätsgefühl) wird vorgeschlagen, diese Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1:

- a) In einem neuen Absatz 2 des § 168 StGB werden die

dort genannten Mißbrauchshandlungen der Strafdrohung des Absatzes 1 unterstellt.

aa) Zur Umschreibung des Tatobjekts wird der Begriff der Leibesfrucht gewählt, weil er Embryos und Feten umfaßt und - anders als diese Begriffe - in der Gesetzessprache bereits eingeführt ist (vgl. §§ 1912, 1918 BGB, § 218 StGB a.F.). Er erfaßt nach der Auslegung, die dieser Begriff in der Rechtsprechung zu § 218 StGB a.F. erfahren hat, die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an (vgl. Dreher, StGB, 34. Auflage 1974, § 218 Anm. 1 B; Lüttger, JR 1969, 445; Schwalm, MDR 1968, 277; Geilen, JZ 1968, 145), so daß Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Schutz vor Abtreibung besteht (§ 219 d StGB). Die extracorporal befruchtete Eizelle fällt nicht unter die neue Vorschrift. Die Entscheidung, ob auch insoweit ein Bedarf für strafrechtliche Regelungen besteht, muß einer umfassenden Klärung der mit der extracorporalen Befruchtung zusammenhängenden Fragen vorbehalten bleiben.

bb) Als Tathandlung werden die Verwertung der Leibesfrucht sowie eine Reihe hierauf gerichteter Handlungen genannt. Unter Verwertung ist hierbei jede Maßnahme zu verstehen, mit der bezweckt wird, aus der toten Leibesfrucht einen Nutzen zu ziehen. Wegen der in Satz 2 normierten Ausnahmen (siehe cc) wird es sich hierbei in der Regel um einen wirtschaftlichen Nutzen handeln, wie z.B. die Gewinnung von Grundstoffen für die pharmazeutische oder kosmetische

Industrie. Die bloße Vernichtung ist keine Verwertung. Sie zu regeln, reichen ordnungsrechtliche Vorschriften aus.

Abgabe, Erwerb, Einfuhr und Ausfuhr werden von § 168 Abs. 2 StGB nur dann erfaßt, wenn sie zum Zwecke der Verwertung (s.o.) vorgenommen werden; Maßnahmen im Rahmen der Beseitigung des abgestorbenen Gewebes bleiben also unberührt.

Die Verwertung selbst wird ebenfalls als Tatbestandsalternative genannt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Gewebe ohne dazwischengeschalteten Erwerbsakt bereits am Ort seines Anfalls (z.B. Krankenhaus) verarbeitet wird.

cc) Von der Strafbarkeit auszunehmen ist die Verwertung für Zwecke der Wissenschaft, Forschung oder Lehre (Satz 2). Dies gebietet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Es kann auch nicht als mißbräuchlich angesehen werden, wenn Embryos oder Feten wissenschaftlichen Instituten zu embryopathologischen Untersuchungen überlassen werden, die z.B. der Abklärung einer Diagnose oder der Erforschung angeborener Schädigungen und genetischer Erkrankungen dienen.

b) Einen Qualifikationstatbestand sieht der Entwurf in § 168 Abs. 3 StGB für den Fall gewerbsmäßigen Handelns vor. Damit soll dem erhöhten Unrechtsgehalt einer auf Dauer angelegten, kommerziellen Verwertung toter menschlicher Embryos und Feten Rechnung getragen werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 2:

Folgeänderung zu Nummer 1.

3. Art. 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Art. 3 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.